

Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf

Schulzendorfer Gemeindekurier



8. Jahrgang * Nr. 10/01 * Schulzendorf, den 30.09.2001

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| ▪ Beschlüsse des Hauptausschusses vom 05.09.2001 | Seite 1 |
| ▪ Bekanntmachungen zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schulzendorf am 11. November 2001 | Seite 1 |
| ▪ Nichtamtliche Bekanntmachungen | Seite 7 |

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus der Sitzung des Hauptausschusses am 05.09.2001

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 05.09.2001 folgende Beschlüsse gefasst:

- **Vergabe Durchführung von Straßenreinigung und Winterdienst (Fahrbahn) in der Gemeinde Schulzendorf Leistungszeitraum 01. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003**
(Beschluss-Nr. HA 10-01/1-09-01)

Die Leistung für die Durchführung von Straßenreinigung und Winterdienst (Fahrbahn) für den Zeitraum 01. Januar 2002 bis 31. Dezember 2003 wird an die Firma Becker & Armbrust GmbH, Entsorgung und Recycling, Wildbahn 100, 15236 Frankfurt/Oder vergeben.

- **Vertrag über die Anmietung von 102 m² Bürofläche mit der Schulzendorfer Elektro GmbH, 15732 Schulzendorf, Karl-Marx-Straße 14**
(Beschluss-Nr. HA 11-01/2-09-01)

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Mietvertrag zur Anmietung von 102 m² Bürofläche mit der Schulzendorfer Elektro GmbH, 15732 Schulzendorf, Karl-Marx-Straße 14, abzuschließen.

Vorgenannte Beschlüsse des Hauptausschusses können im vollen Wortlaut in der Gemeindeverwaltung Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26, in 15732 Schulzendorf während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schulzendorf am 11. November 2001 Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 30.08.2001

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998 (GVBl. I S. 130) und § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 5. Juli 2001 (GVBl. II Nr. 14, S. 306) mache ich zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schulzendorf am 11. November 2001 Folgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie der Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG und unter Beachtung der Nummer 1 und 2 des Erlasses des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 29. Januar 2001 (Amtsblatt für Brandenburg S. 158) hat der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als **Tag für die Hauptwahl** des hauptamtlichen Bürgermeisters

Sonntag, den 11. November 2001

und als **Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl**

Sonntag, den 2. Dezember 2001

festgesetzt. Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **8 Uhr bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald den Haupt- und Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schulzendorf festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern** eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG).
Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG **spätestens** bis zum

4. Oktober 2001, 12 Uhr,

bei der **Wahlleiterin der Gemeinde Schulzendorf**
Gemeindeverwaltung Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26,
15732 Schulzendorf

schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
3. **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.
Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahl-

gebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Wichtige Beschränkungen

- 4.1. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
- 4.2. Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
- 4.3. Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die/Der **Bewerber/in** muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - b) Die/Der **Bewerber/in** muss **durch eine Nominationsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
 - c) Die/Der **Bewerber/in** muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b zur BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

2. Zur Wählbarkeit

2.1. Wählbarkeit von Deutschen

- 2.1.1. Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
 - a) am Tage der Hauptwahl, also dem 11. November 2001, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 59. Lebensjahr vollendet haben, und
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben.
- 2.1.2. Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
 - a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

2.2. Wählbarkeit von Unionsbürgern

- 2.2.1. Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Por-

tugal, Schweden, Spanien sowie Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland), die

- a) am Tage der Hauptwahl, also dem 11. November 2001, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 59. Lebensjahr vollendet haben, und
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben.

2.2.2. Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) von einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
- d) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zur BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind

3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG

3.1 **Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann die/der Bewerber/in auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

3.2 **Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhänger-versammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

3.3 **Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 5 Satz 1 und 2 BbgKWahlG).

Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 5 Satz 3 bis 5 BbgKWahlG).

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 29.01.2001 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im 14. Deutschen Bundestag oder 3. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schulzendorf durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit.

1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 29.1.2001 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schulzendorf durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 29.01.2001 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schulzendorf seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den **Amtsinhaber**, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. Wichtige Hinweise

2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 36** Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6a** zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 2.2.1 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der Wahlbehörde

Gemeinde Schulzendorf
Wahlleiterin, Raum 23
Otto-Krien-Str. 26
15732 Schulzendorf

aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
- 2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
- 2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **1. Oktober 2001** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie in der Gemeinde Schulzendorf wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichner/in, die/der die

Unterstützungsunterschrift **nicht** bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 6b** zur BbgKWahlV beizufügen, dass sie/er in der Gemeinde Schulzendorf wahlberechtigt ist.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 4. Oktober 2001, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 09.10.2001, 18.30 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Die Wahlleiterin der Gemeinde Schulzendorf
Frau Rita Koppe

Gemeinde Schulzendorf - Der Wahlleiter -

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schulzendorf am 11.11.2001

1. Das **Wählerverzeichnis** für die **Gemeinde Schulzendorf**
 - 1.1 zur **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters** liegt in der Zeit vom **15.10.2001 bis 19.10.2001** während der Dienststunden – zu jedermanns Einsicht in dem unter Punkt 1.3. genannten Ort aus. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.
 - 1.2 zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters kann jeder Bürger in der Zeit vom 15.10.2001 bis 19.10.2001 während der Dienststunden – auf Richtigkeit seiner eingetragenen personenbezogenen Daten in dem unter Punkt 1.3. genannten Ort überprüfen und einsehen, sofern ein berechtigtes Interesse geltend gemacht werden kann.
 - 1.3 für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters ist ausgelegt bzw. einzusehen in der

**Gemeindeverwaltung Eichwalde,
Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, Zimmer 122**

Montag	9.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr		

Wählen kann nur, wer in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **27.10.2001**, bei der Wahlbehörde einen Antrag auf Berichtigung stellen (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis). Der Einspruch ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der unter Punkt 1.3. genannten Dienststelle einzulegen (§ 20 Abs. 1 BbgKWahlV). Eine wahlberechtigte Person, die hier ihre Nebenwohnung hat, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Eine wahlberechtigte Person, die am **07.10.2001** bei keiner Meldebehörde des Landes Brandenburg angemeldet ist, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor der Wahl angemeldet hat. Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **27.10.2001** bei der unter Punkt 1.3. genannten Dienststelle zu stellen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 14.10.2001 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlberechtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Bei der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister können Wahlberechtigte an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes teilnehmen, für das der jeweilige Wahlschein gilt.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (§ 23 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (§ 23 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) entstanden ist.
 - ihr Wahlrecht im Verfahren nach § 15 a oder § 20 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von in Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **09.11.2001, 18.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltage 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel

ausgegeben werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich einen amtlichen Wahlumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl. Diese Wahlunterlagen werden ihm auf Verlangen von der Gemeindebehörde auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Bei der Briefwahl muss der Wähler jeden der Wahlbriefe mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert und sollten **bis 08.11.2001** aufgegeben werden. Sie können auch bei der auf dem jeweiligen Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schulzendorf, den 19.09.2001

Wahlbehörde
Gemeinde Schulzendorf
Der Bürgermeister
Otto-Krien-Straße 26
15732 Schulzendorf

Gemeinde Schulzendorf
- Der Wahlleiter -

Anordnung über die Bestimmung des Wahlkreises über die Feststellung des Brief- wahlergebnisses der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeisters am 11. November 2001 in der Gemeinde Schulzendorf

Auf der Grundlage des § 46 Abs. 4 BbgKWahlG und des § 66 Abs. 2 BbgKWahlV bestimme ich für das Wahlgebiet den Wahlbezirk 5 (Sport- und Mehrzweckhalle, Walther-Rathenau-Straße 74-78) als den Wahlbezirk, in dessen Wahlergebnis das Briefwahlergebnis einbezogen wird.

Schulzendorf, den 19.09.2001

Koppe

**Gemeinde Schulzendorf
- Der Wahlleiter -**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**(gemäß § 4 Abs. 1 der Brandenburgischen
Kommunalwahlverordnung)**

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schulzendorf findet am

**Dienstag, den 09.10.2001,
um 18.30 Uhr,**

**in der Sport- und Mehrzweckhalle Schulzendorf,
Walther-Rathenau-Str.,15732 Schulzendorf, Raum 20,**

statt.

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt:

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
3. Berufung eines Beisitzers für den Wahlausschuss
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Benennung des Schriftführers
6. Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Schulzendorf am 11.11.2001
7. Anfragen/Informationen der Mitglieder des Wahlausschusses

Schulzendorf, den 19.09.2001

Koppe

Euroumstellung zum 1.1.2002

Mit Ablauf des 31.12.2001 verlieren Banknoten und Bundesmünzen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Die Funktion des gesetzlichen Zahlungsmittels übernimmt ab dem 01.01.2002 der Euro bzw. der Cent als Untereinheit des Euro.

Nach der Verordnung (EG Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro sind die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten Einheiten derselben Währung. Die DM verliert lediglich ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Daher behalten alle „Rechtsinstrumente“ – hierzu gehören u. a. Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsakte und Verträge – mit ausgewiesenen DM-Beträgen, die vor dem 31.12.2001 erlassen wurden, auch über den 31.12.2001 hinaus ihre Gültigkeit. Die Verwaltungen sind gehalten, die am 1.1.2002 im Ortsrecht noch ausgewiesenen DM-Beträge unter Anwendung des gesetzlich fixierten Umrechnungskurses in ihren Verwaltungsakten als Euro-Beträge zu berechnen.

Das Gemeindeamt teilt mit, dass die in den Satzungen der Gemeinde Schulzendorf zurzeit noch enthaltenen DM-Beträge mit dem gesetzlichen Umrechnungsfaktor 1,95583 in Euro umgerechnet werden. Die Rundung nach oben bzw. unten erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

Verwaltungsakte beinhalten ab dem 1.1.2002 auch die Beträge in Euro. Die Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, wo durch die Gemeindevertretung neue Satzungen mit den Eurobeträgen beschlossen werden.

Informationen des Bürgermeisters

1. Zum Flughafen

Am 24.08.2001 wurde vor dem OVG Frankfurt/O. der Normenkontrollantrag gegen den Landesentwicklungsplan engerer Verflechtungsraum (LEP eV) verhandelt. Das Gericht erklärte das im LEP eV unter Z 6.5.1 festgesetzte Ziel der Landesplanung „Zur Deckung des Luftverkehrsbedarfs in Brandenburg und Berlin sind die Planung und der Ausbau des Internationalen Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld vordringlich zu betreiben.“ für nichtig.

Zwei Gründe waren dafür ausschlaggebend. Zum einen rügte das Gericht die ungenügende Beteiligung der Gemeinden am Aufstellungsverfahren. Wir waren lediglich zu einem Entwurf gehört worden, der einen Standort südlich von Berlin vorsah. Die Festlegung des Standorts Schönefeld werteten die Richter als wesentliche Änderung, die eine erneute Anhörung erfordert hätte. Zum anderen wurden keine alternativen Standorte abgewogen. So konnte nicht begründet werden, dass Schönefeld der geeignete Standort ist.

Das Gericht folgte damit unserem Antrag.

Die Verhandlung zur Klage gegen den Landesentwicklungsplan Standortsicherung Flughafen Schönefeld (LEP SF) wurde auf den 06.11. anberaumt. Nach dem getroffenen Urteil ist mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass der LEP SF ebenfalls für nichtig erklärt wird.

In seinem Vortrag meldete der vorsitzende Richter auch Zweifel daran an, dass das Landesentwicklungsprogramm (Lepro) verfassungskonform sei. Da das Lepro zum Gesetz erhoben ist, kann nur das Landesverfassungsgericht eine Überprüfung vornehmen. Unser Anwalt prüft gegenwärtig, wie das Lepro einer Überprüfung zugeführt werden kann.

2. Zum „Dreieck“

Am 23.08.2001 fand ein erneutes Gespräch zum „Dreieck“ in der Staatskanzlei statt. Daran nahmen Vertreter des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) und der Gemeinsamen Landesplanung (GL) teil. Die Investoren wurden durch Frau RA Schmid und die Gemeinde durch Frau Eder und mich vertreten. Es gelang, einen neuen Ansatz für eine mögliche Teilbebauung zu finden. Am 11.10.2001 wird das Gespräch fortgesetzt. Dann wird über den Bebauungsvorschlag, der bereits durch die Gemeindevertretung genehmigt wurde, beraten. Eine Wohnbebauung bleibt ausgeschlossen. Offen ist vor allem die Größe des geplanten Einzelhandels.

3. Zur Ortsumgehung Altdorf

Dazu fand am 22.08. eine weitere Beratung im Amt Schönefeld statt. Es liegt eine Machbarkeitsstudie vor, die im Auftrag des Wirtschaftsministeriums erstellt wurde. Alle Beteiligten sind sich einig, dass die Ortsumgehung eine sehr gute Lösung sei. Allerdings ist gegenwärtig keiner in der Lage zu sagen, wie die Gesamtfinanzierung von rund 10 Mio. DM zu sichern ist. Notwendig wird auch ein umfassendes Planverfahren sein. Optimistisch herangegangen muss mit ca. 4 – 5 Jahren bis zur Fertigstellung gerechnet werden, wenn die Finanzierung gesichert werden kann. Die Straße würde mindestens als Kreisstraße eingestuft werden.

4. Zum Bau der Kita

Das Bauamt hat im Rahmen seiner Kontrollpflicht Mängel bei der Ausführung von Teilleistungen festgestellt. Zur Unterstützung wurde ein Sachverständiger herangezogen, der die Bedenken des Bauamtes bestätigte. Die ermittelten Mängel wurden gegenüber dem Planungsbüro PAG angezeigt. Das Planungsbüro erkennt die angezeigten Mängel nicht an und hat bei Gericht ein selbständiges Beweisverfahren beantragt.

Der Schwerpunkt der Mängel liegt im Dach. Es ist Feuchtigkeit im Dach. Deshalb wurde bereits von unten wieder zurückgebaut. Seit ca. acht Wochen wird getrocknet. Dadurch ergeben sich

Bauverzögerungen. So kann gegenwärtig keine Aussage zum Einzugstermin der Kinder getroffen werden. Wir unternehmen alle notwendigen Schritte, damit das Gebäude mängelfrei abgenommen werden kann.

5. Zur Errichtung eines Netto-Marktes im „Mühlenschlag“

Am 26.07. 2001 fand aufgrund meiner Initiative beim Leiter des Bauordnungsamtes des Landkreises ein Gespräch statt, an dem u. a. auch Herr Behrend von WOKOM teilnahm. Ziel war es zu klären, unter welchen Voraussetzungen ein Supermarkt im „Mühlenschlag“ errichtet werden kann. Um den Bau eines Nettomarktes zu ermöglichen, muss der bestehende Bebauungsplan geändert werden. Dazu werden wir sobald die notwendigen Unterlagen vorliegen der Gemeindevertretung Beschlussvorlagen unterbreiten. Die veränderten Pläne werden öffentlich ausgelegt. So können alle Betroffenen sich dazu äußern. Ein solches Vorgehen ist aus rechtlichen Gründen erforderlich, da es sich um wesentliche Veränderungen des Bebauungsplanes handelt. Ansonsten würde die Gemeinde einen ähnlichen Verfahrensfehler begehen, wie ihn das Land beim Zustandekommen des Landesentwicklungsplanes engerer Verflechtungsraum begangen hat. In einem Gespräch mit der Firma WOKOM am 13.09.2001 wurde das weitere gemeinsame Vorgehen beraten.

6. Zu einer Veröffentlichung des CDU-Ortsverbandes und der Fraktion der CDU (DER SCHULZEN-DORFER, September 2001, S. 2, Was ist Populismus?)

In der Gemeindeverwaltung liegt kein Antrag der PDS im Dezember 2001 einen Weihnachtsmarkt durchzuführen vor. Am 09. Juli 2001 beantragte der Verein zur Wiederherstellung der Patronatskirche und des Dorfgangers am 16. Dezember ein weiteres Benefizkonzert durchführen zu dürfen. Damit verbunden will er gemeinsam mit anderen Schulzendorfer Vereinen einen Weihnachtsmarkt veranstalten. Dafür wurde die Nutzung des Dorfgangers beantragt. Beiden Anträgen wurde durch die Verwaltung zugestimmt.

Ende des amtlichen Teils

NICHTAMTLICHE BEKANTMACHUNGEN

Mitteilung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

• Bauvorhaben: Schulzendorf (ZEWS 055408)

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband und sein Betriebsführer, die Dahme-Nuthe Wasser und Abwasserbetriebsgesellschaft mbH geben bekannt, dass im Rahmen der Umsetzung des ZEWS-Projektes die nachstehend aufgeführten Straßen in der Gemeinde Schulzendorf entsprechend der durchgeführten Abwassererschließungsmaßnahme ab dem Tage dieser Veröffentlichung an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

Jahnstraße
Wiesenweg
Eichenallee

von Jahnstr. bis Eichenallee Haus Nr. 24
und Nr. 25

Spartakusstraße und der Stichweg
Ulmelweg

Die Grundstückseigentümer und die ihnen Gleichgestellten sind gemäß Abwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in der Fassung vom 28.06.2000 aufgefordert, ihre Grundstücksentwässerungsanlage zeitgerecht

an die hergestellte öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen.

Entsprechend § 3 - Anschluss- und Benutzungszwang - ist der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasserkanalisation innerhalb von **3 Monaten** nach Bekanntgabe der Nutzungsfähigkeit vorzunehmen.

Nach erfolgtem Anschluss zeigen Sie bitte schriftlich unter Angabe des Wasserzählerstandes den Einleitungsbeginn bei der Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH, entsprechend § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung, an.

Aus den Ämtern

Amt für Soziales, Bildung und Kultur

• Kultur in der Sport- und Mehrzweckhalle Schulzendorf

„Raritäten aus den Schlössern“

am 18.10.2001 19.30 Uhr

mit Michael und Thomasius Gärtner als
„GÄRTNER-DUO“

Seit 1985 bezaubern sie ihr Publikum mit Originalmusik aus dem Barock und der Klassik, die speziell für die Fürstenthäuser komponiert wurde, ungewöhnlich spannend und selten – 2 Violoncelli im Konzert.

Kartenpreis im Vorverkauf 10,00 DM; an der Abendkasse 12,00 DM

Ortsspezifische Nachrichten

• Gelber Sack - Keiner für alles!

Warum bleiben sie manchmal am Straßenrand stehen?

Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg! Über neunzig Prozent der Bürger im Dahmeland sind auf dem richtigen Weg - sie sammeln und sortieren ihre Abfälle im Haushalt. Hierfür möchte sich die AWU Wildau bedanken.

Viele Abfälle sind Wertstoffe - so auch die Verkaufsverpackungen mit dem Grünen Punkt. Diese können sinnvoll verwertet werden, wenn sie richtig sortiert werden. Also machen Sie mit!

Auf den Gelben Säcken ist für alle deutlich in Wort und Bild hinterlegt, was wirklich in diese gehört: grundsätzlich nur entleerte **Verkaufsverpackungen** mit dem **Grünen Punkt** aus Kunststoff, Aluminium, Weißblech und Tetra-Paks. Einige wenige Bürger verwechseln die Gelben Säcke immer noch mit Ihrer Restmülltonne und werfen beispielsweise benutzte Hygienepapier oder Essenreste in den Gelben Sack.

Deshalb prüfen die Mitarbeiter der AWU Wildau den Inhalt der bereitgestellten Gelben Säcke - falsch befüllte werden nicht mitgenommen. Die Bürger haben die Möglichkeit, diese Säcke nachzusortieren und dann zum nächsten Entsorgungstag wieder bereitzustellen. Der Missbrauch von Gelben Säcken zur Sammlung von Altkleidern, Grünabfällen oder gar Restmüll verursacht unnötige Mühe und Zusatzkosten.

So werden beispielsweise auch Blumentöpfe oder -kästen, Bierkästen, Abfälle aus Bau- und Renoviertätigkeit, Gartenschläuche, Spielzeug, Badewannen und andere Kunststoffgegenstände bereit-

gestellt. Dabei handelt es sich um keine Verkaufsverpackungen. Sie erkennen das an dem Fehlen des Grünen Punktes!

Derartige Abfälle können über die Hausmülltonne oder bei größeren Mengen auch über separate kostenpflichtige Behälter entsorgt werden. Direkt ist eine Abgabe auf dem Betriebshof der AWU Wildau im Nordhafen Königs Wusterhausen gegen ein geringes Entgelt für die Verwertung möglich.

Und noch eine Klarstellung am Schluss: Sauberes und trockenes Papier bitte nur in die Blaue Tonne und Glas bitte nach Sorten getrennt in die Glascontainer entsorgen.

Bei den zahlreichen Abfallarten und den unterschiedlichen Sammelbehältern ist die richtige Trennung nicht immer ganz einfach. Wenn Sie spezielle Fragen zu diesem Thema haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der AWU Wildau GmbH unter (0 33 75) 52 01 11 oder 52 02 22 gern zur Verfügung.

Der Kultur Klub Schulzendorf e.V. und der Verein der Gartenfreunde und Eigenheimbesitzer e.V. laden ein:

2. Schulzendorfer Drachenfest und

Kürbiswiegen

verbunden mit dem Verkauf von Kuchen, Getränken, Würstchen und Kürbisspezialitäten

am: **6. Oktober 2001**
 von 15.00 bis 17.00 Uhr
 Ort: Platz des Hundesportvereins an der Fürstenberger Straße

Der Seniorenbeirat Schulzendorf lädt ein:

zu einer Veranstaltung mit folgendem Inhalt:

- **Vorstellung der Bürgermeisterkandidaten für Schulzendorf**
- **Herbstmodenschau von Senioren für Senioren**

verbunden mit einer gemütlichen Kaffeerunde

Termin: Freitag, 12. Oktober 2001
 Beginn: 14.30 Uhr
 Ende: 18.00 Uhr
 Ort: Mehrzweckhalle Schulzendorf

Unkosten für Kaffeegedeck: 5.00 DM

Anmeldungen bitte telefonisch bis 11.10.01 an
 M. Rothe 40938
 I. Burmeister 40143
 A. Homann 40758.

Telefonanschlüsse Gemeindeamt

Bürgermeister 431 12
 Sekretariat 431 12
Fax: 49 741
 Revierpolizist 42 952

Hauptamt (Amt 1)
 Beigeordnete 431-13
 Personalbüro 431-25
 Allg. Verwaltung 431-26
 Allg. Datenverarbeitung 431-21

Kämmerei (Amt 2)

Amtsleiterin 431-15
 Steuern 431-14
 Gemeindekasse 431-21
 Liegenschaften 431-20/29
 Wohnungs- und Grundstücksverwaltung 431-20

Soziales, Bildung, Kultur (Amt 4)

Amtsleiterin 431-23
 Kultur/Sport 431-22
 Schulen 431-27
 Soziales/Kita/Hort 431-27

Bauamt (Amt 6)

Amtsleiterin 431-16
 Bauanträge/Friedhofswesen 431-19
 Wohnungswesen/
 Straßenreinigung 431-17
 Hoch-/Tiefbau 431-16

Ordnungs-/Umwelt-Wirtschaftsamt (Amt 8)

Amtsleiterin 431-30
 Gewerbe/Bußgelder 431-24
 Ordnung, Sicherheit,
 Ordnung (Außendienst) 431-18